

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Demmin

Betreff: Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 „Wohnbebauung am Reiherweg“ der Hansestadt Demmin

Die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin hat in ihrer Sitzung am 15.06.2022 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 „Wohnbebauung Am Reiherweg“ für das Gebiet am westlichen Stadtrand der Hansestadt Demmin in der Gemarkung Stuterhof, Flur 3, Flurstücke 301 und 303 (als Teilfläche), die

- im Süden durch das Waldgebiet „Devener Holz“,
- im Norden durch die Straße Reiherweg
- im Osten durch die bebauten Grundstücke im Lerchenweg

begrenzt wird,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Satzung über den Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan und die Begründung dazu sowie die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag in der Verwaltung der Hansestadt Demmin, Haus II, Am Hanseufer 3, Zimmer 105, während der Dienststunden

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:45 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Hansestadt Demmin, unter der Rubrik „Ortsrecht-öffentliche Bekanntmachungen“ unter „Bekanntmachungen“ (Pfad: <https://www.demmin.de/bekanntmachungen/index.php>) und die Satzung sowie die Begründung unter der Rubrik „Bürgerservice“ unter „Bebauungspläne Online“ (Pfad: <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Demmin/karte>) für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 und ergänzend für das beschleunigte Verfahren Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Demmin geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Regelung des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Demmin, 21.06.2022



Witkowski
Bürgermeister

Anlage Planausschnitt:

